

Abstandsflächensatzung des Marktes Schierling gem Art. 6 Abs. 7 BayBO (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBL. S. 588) zur abweichenden Regelung der Abstandsflächen für den Ortskern Schierling

Der Markt Schierling erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975) und Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende Satzung:

§ 1 Regelung abweichender Abstandsflächen

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird abweichend von Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) vorgesehen, dass

1. nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet und
2. die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mindestens 3 m, und in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, mindestens 3 m, beträgt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

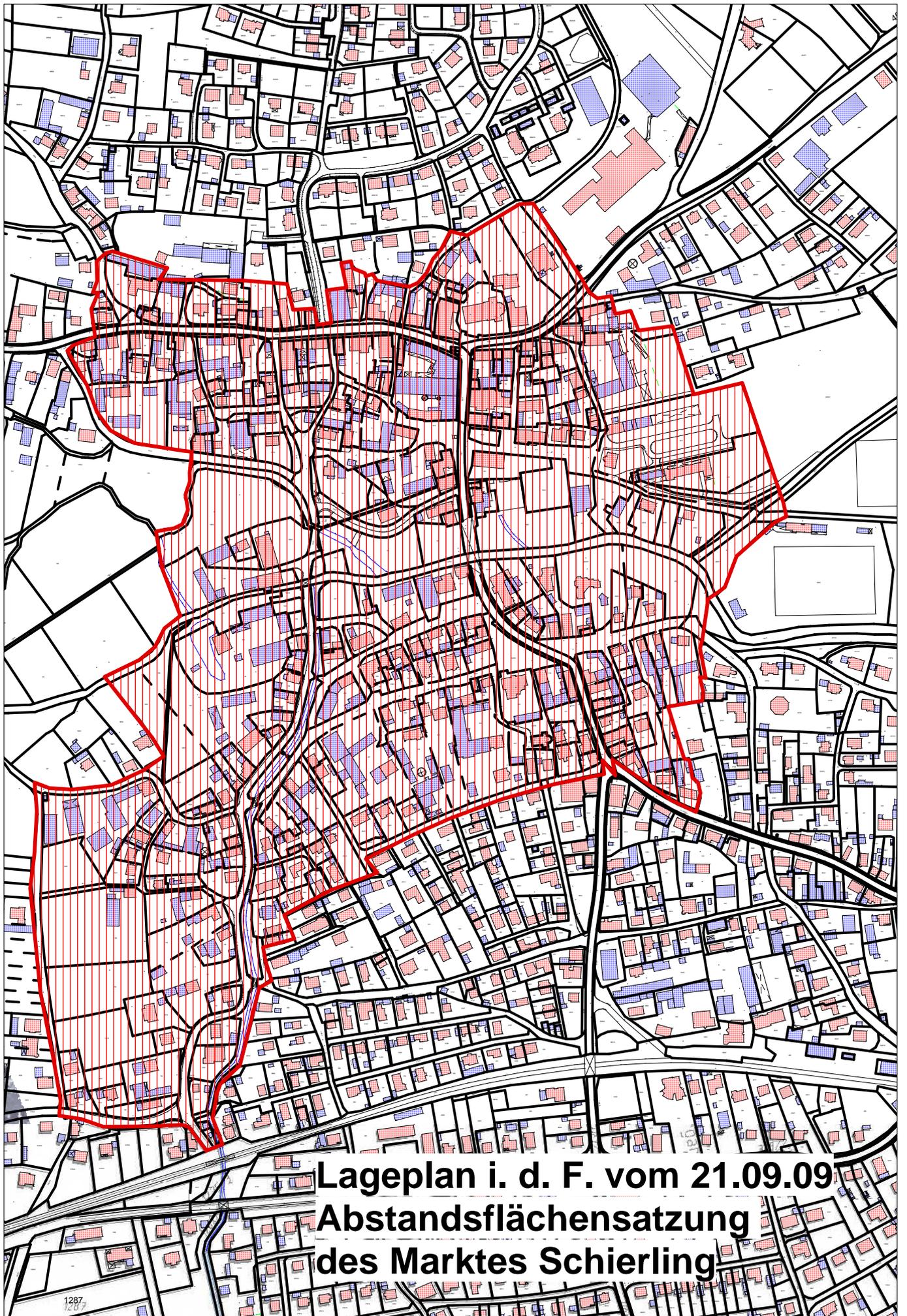
Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beigefügten Lageplan i. d. F. v. 21.0.2009 dargestellt. Dieser Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schierling, den 12.10.2009

Kiendl
Erster Bürgermeister



Lageplan i. d. F. vom 21.09.09
Abstandsflächensatzung
des Marktes Schierling